



Prüfungsordnung für die Prüfung zum PferdeDentalPraktiker (PDP) nach IGFP e.V.

Stand 20.03.2025

Die bestandene Prüfung zum PferdeDentalPraktiker wird durch die IGFP eines ausgehändigten Zertifikates bestätigt.

Mit diesem Zertifikat weist der PDP folgende Kenntnisse und Fähigkeiten nach:

- Grundkenntnisse der anatomischen und funktionellen Zusammenhänge
- Beurteilung von Zustand und Funktion des Pferdegebisses und Erkennen von Fehlfunktionen
- Durchführung erforderlicher Behandlungen und gegebenenfalls Empfehlung der Behandlung bzw. weiterführender Maßnahmen durch erfahrenere Kollegen oder Tierärzte

§ 1 Zulassung

1. Der Bewerber ist Mitglied in der IGFP.
2. Er hat das 18. Lebensjahr vollendet.
3. Nachweis über 3 Praktikumstage bei 3 verschiedenen PDPs/ IGFP. Für jeden Praktikumstag wird ersatzweise auch die aktive Teilnahme an einem praktischen IGFP-Workshop anerkannt. Bis 31.12. 2004 galt dies auch bei einem aktiven, nicht geprüften Mitglied.

§ 2 Anforderungen

Die Prüfung besteht aus 2 Teilen, der theoretischen Prüfung und der praktischen Prüfung.

1. Die Theoretische Prüfung

Die theoretische Prüfung erfolgt in schriftlicher Form und umfasst Fragen aus der

- Anatomie des Kopfes und des Magendarmtraktes,
- Position und Verlauf von Blutgefäßen im Bereich der Maulhöhle
- Zahnaltersschätzung,
- Zahnaufbau und Funktion,
- Beschreibung der normalen und fehlfunktionalen Kaubewegung (Biomechanik),
- Fachausdrücke (Nomenklatur),
- Normabweichungen im Kauapparat,

- Beschreibung der Korrekturmöglichkeiten bei Normabweichungen
- Grundlagen der Pferdeernährung,
- Gerätekunde,
- Grundkenntnisse der Reitlehre und Zäumung,
- Gesetzliche Vorschriften (Tierschutzgesetz [TSchG]), Arzneimittelrecht),
- Verhaltenskunde,
- Pferdehaltungsformen und deren Vor- bzw. Nachteile im Bezug auf den Kau- und Verdauungsapparat,
- Grundkenntnisse über Wirkungsweise und Gefahren der von Tierarzt durchgeführten Sedierungen

2. Die praktische Prüfung

a. Die Untersuchung

Es werden 3 Pferde ausgelost, welche vom Bewerber untersucht werden. Diese Pferde sollen möglichst aus 3 Altersklassen (im Zahnwechsel; bis 15 Jahre; über 15 Jahre) sein.

b. Die praktische Behandlung

Aus den zur Verfügung stehenden Pferden werden die für eine IGFP-Prüfung angemessenen Fälle ausgewählt und im Losverfahren an die Bewerber verteilt. Eine Zahnextraktion ist im Hinblick auf die im Moment noch unsichere Gesetzeslage (TSchG) nicht prüfungsrelevant.

§ 3 **Bewertung der Untersuchung und der praktischen Behandlung**

1. Untersuchung von 3 Pferden mit gesamt 30 erreichbaren Punkten

- a. Untersuchung und Erhebung eines vorläufigen Zahnbefundes unsediert und ohne Einsatz einer mechanischen Maulsperre.

Die Untersuchung soll folgende Kriterien enthalten:

- Erhebung eines Vorberichtes
- Allgemeinzustand des Pferdes
- Äußere Befunde am Pferdekopf (Kiefergelenk, Muskulatur, Lymphknoten etc.)
- Zahnaltersschätzung
- Intraorale Befunde
 - Befunde an Weichteilen (Backenschleimhaut, Zunge, Maulwinkel etc.)
 - Befunde im Diastema
 - Befunde am Gebiss, die Funktionsveränderungen hervorrufen
 - Besonderheiten (fehlende, frakturierte oder erkrankte Zähne, Wolfszähne, etc.)
- Okklusion der Zähne
- Behandlungsvorschlag

- b. Untersuchung und Vervollständigung des Zahnbefundes für das zu behandelnde Pferd unter Sedierung und mit Einsatz einer mechanischen Maulsperre.

- c. Die Befunde werden mündlich vorgetragen. Für das zu behandelnde Pferd ist ein Befundbogen zu erstellen. Es können **0 - 10 Punkte je Pferd und Befund** erreicht werden, der Umgang mit dem Pferd fließt in die Bewertung ein.

2. **Behandlung eines Pferdes** mit gesamt **100 erreichbaren Punkten**

- | | |
|--|--|
| A. Okklusionsfläche der Schneidezähne in korrekter Winkelung und Achse | 0-10 Punkte x 2
0-10 Punkte |
| B. Backenzähne in Okklusion | |
| C. Korrektes Berunden der scharfen Backenzahnkanten im Oberkiefer einschl. Canini | 0-10 Punkte x 2 |
| D. Korrektes Berunden der scharfen Backenzahnkanten im Unterkiefer einschl. Canini | 0-10 Punkte x 2 |
| E. Kaufläche und korrekte Winkelung der Kauflächen der Oberkieferbackenzähne | 0-10 Punkte |
| F. Kaufläche und korrekte Winkelung der Kauflächen der Unterkieferbackenzähne | 0-10 Punkte
0-10 Punkte |
| G. Gesamteindruck | |
| H. je nicht oder unzureichend bearbeitetem Haken oder Rampe | 1-5 Punkte Abzug |
| I. übermäßiges Entfernen von | 1-5 Punkte Abzug |

Zahnschubstanz je Quadrant
(10 = ausgezeichnet; 9 = sehr gut; 8 = gut; 7 = ziemlich gut; 6 = befriedigend; 5 = genügend; 4 = mangelhaft; 3 = ziemlich schlecht; 2 = schlecht; 1 = sehr schlecht; 0 = nicht ausgeführt)

3. Ein Prüfungsleitfaden wird vom Vorstand und dem aus den Prüfern bestehenden Prüfungsausschuss erarbeitet und ständig unter Berücksichtigung aktueller Erfahrungen und Erkenntnisse überarbeitet.

§ 4 Durchführung

1. Eine Prüfung findet ab 5 Bewerbern statt und wird vom Vorstand oder einem vom Vorstand beauftragten Mitglied, oder der Geschäftsstelle organisiert. Einzeltermine werden nur in begründeten Ausnahmefällen angeboten. Die Prüfungstermine werden nicht im Vorfeld angekündigt oder bekannt gegeben. Die Geschäftsstelle verschickt einen neuen Prüfungstermin immer per Mail an die ungeprüften IGFP-Mitglieder im Rahmen einer Ausschreibung.
2. Vor Beginn der offiziellen Prüfung kann eine Vorbereitung stattfinden, bei der der Ablauf der Prüfung besprochen wird.
3. Prüfung und Vorbereitungsseminar sind gebührenpflichtig und werden vom Vorstand festgelegt. Sie sind bei Anmeldung im Voraus zu entrichten und werden bei Nichtteilnahme nur in Ausnahmefällen durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes rückerstattet.
4. Bei der IGFP kann ein Skript erworben werden, in welchem die zum Prüfungszeitpunkt relevanten theoretischen Grundlagen bzw. deren Quellen enthalten sind.
5. Die Prüfung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses findet innerhalb des festgelegten Prüfungszeitraumes statt.
6. Mobiltelefone und Tablets sind vor Beginn der theoretischen und praktischen Prüfung für die gesamte Prüfungszeit auszuschalten. Eine Zuwiderhandlung wird als Betrugsversuch gewertet und führt zum sofortigen Ausschluss sowie dem Nichtbestehen der Prüfung.

7. Tablets dürfen in der Prüfung nicht als Dentalcharts eingesetzt werden, es sind eigene Dentalcharts in Papierform mitzubringen.

§ 5 Prüfungskommission

1. Die Prüfungskommission wird vom Vorstand bestellt. Die Prüfungskommission besteht aus:

- **Zwei Tierschutzbeauftragten/ Prüfer** (ein tierärztlicher und ein nichttierärztlicher PDPP)
 - Sie führen §3 Punkt 1 und Punkt 2g der Prüfungsordnung durch.
 - Sie sind für den Schutz und das Wohlergehen der Pferde zuständig.
 - Sie kontrollieren regelmäßig und nach eigenem Ermessen die Arbeit jedes einzelnen Prüfungskandidaten visuell und manuell.
 - Sie kontrollieren dabei den Tierschutz und die Kriterien des Prüfungsleitfadens. Die Kontrolle muss jederzeit vom Prüfling ermöglicht werden. Jede Kontrolle wird im Protokoll vermerkt.
 - Sie können die Prüfung eines Prüfungskandidaten jederzeit unterbrechen und den Ausschluss des Prüfungskandidaten beschließen.
 - Sie entscheiden einstimmig über den Ausschluss.
 - Ihre Bewertungen fließen in die Prüfung ein
 - Die Sedierung wird in Absprache und mit Zustimmung der Tierschutzbeauftragten durchgeführt.
- **Zwei Prüfern** (ein tierärztlicher und ein nichttierärztlicher PDPP)

Sie führen §3 Punkt 2a - f und h-i der Prüfungsordnung durch, nicht aber Punkt 2g. Sie entscheiden einstimmig.
- **Zwei Protokollanten (PDP nach IGFP)**
 - Die gesamte Prüfung wird protokolliert.

2. Prüfer müssen

- seit mindestens 2 Jahren aktive geprüfte Mitglieder der IGFP sein
- an mindestens 2 Prüfungen als Protokollant oder sedierender Tierarzt teilgenommen haben
- mindestens 3 Praktikumstage bei 3 verschiedenen PDPP absolviert haben
- bei einem Prüferworkshop die Untersuchung und Erhebung eines vorläufigen Zahnbefundes unsediert und ohne Einsatz einer mechanischen Maulsperre von mindestens 2 Pferden demonstriert und die Befunde mündlich vorgetragen haben
- bei einem Prüferworkshop die Bearbeitung von mindestens 2 Pferden demonstriert haben
- durch die Prüferversammlung in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit gewählt worden sein

3. Prüfen darf nur, wer innerhalb der letzten zwei Jahre an einem IGFP Prüfer-Workshop teilgenommen hat

4. Die Prüfer erhalten eine Aufwandsentschädigung

5. Wurde ein Mitglied in der Mitgliederversammlung am 31.1.2004 durch absolute Mehrheit als Prüfer gewählt, so ist es automatisch, von der IGFP-Prüfung befreit, da die Mehrheit der

Mitglieder seine/ihre Arbeit durch Abstimmung als herausragend bewertet haben. Diese Mitglieder gelten sinngemäß § 6 Absatz 1-3 als „bestanden“ geprüft.

§ 6 Prüfungsergebnis

1. Die Prüfung gilt in ihrer Gesamtheit bestanden, wenn in der theoretischen und praktischen Prüfung jeweils 70 % der möglichen Punktzahl erreicht wurden.
2. Das Prüfungsergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
3. Nach bestandener Prüfung erhält der Bewerber eine Urkunde und ist berechtigt die Bezeichnung „PferdeDentalPraktiker nach IGFP“ zu führen und das Logo der Gesellschaft für Werbezwecke zu nutzen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen diese Rechte.

§ 7 Rücktritt und Ausschluss

1. Tritt ein Bewerber vor Prüfungsende zurück oder versäumt er den für die Prüfung festgesetzten Zeitpunkt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
2. Liegen der IGFP ausreichend Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt vor, so können bereits abgelegte Prüfungsteile anerkannt und die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden.
3. Eine Rückerstattung der Prüfungsgebühren erfolgt in keinem der vorgenannten Fälle. Ein Bewerber kann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten dem Ansehen der IGFP oder der Gesundheit eines Pferdes schadet, er sich ungebührlich benimmt oder einen Täuschungsversuch begeht. Die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht bestanden.
4. Besteht der Prüfling die theoretische Prüfung nicht, dann ist er zur praktischen Behandlung nicht mehr zugelassen. Die gesamte Prüfung gilt dann als nicht bestanden.
5. Weitere Ausschlusskriterien die im Prüfungsleitfaden enthalten sind.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

1. Eine nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden.
2. Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung ist frühestens nach 4 Monaten und 5 Praktikumstagen bei einem PDP/IGFP davon mindestens 1 Tag bei einem PDPP/IGFP und Teilnahme an mindestens einem Tag bei einem geführten, praktischen IGFP-Workshop möglich.
3. Falls der Bewerber die Entscheidung der Prüfungskommission nicht anerkennt, kann von ihm beim Vorstand ein Nachprüftermin beantragt werden, bei dem dann die Prüfungskommission aus 3 Prüfern besteht, die zu einem einstimmigen Ergebnis kommen müssen. Der Vorstand muss dieser Nachprüfung mit einfacher Mehrheit zustimmen.
4. In diesen Fällen werden gesonderte Prüfungsgebühren fällig.

§ 9 Datenschutz

1. Der Prüfling erklärt sich damit einverstanden, dass die vor, während oder nach der Prüfung erstellten Foto- oder Filmaufnahmen und Bilder oder Reproduktionen dieser Bilder in unveränderter oder geänderter Form durch die IGFP zu werblichen oder redaktionellen Zwecken verbreitet, oder veröffentlicht werden - und zwar ohne Beschränkung des sachlichen, räumlichen und zeitlichen Verwendungsbereiches. Ein Honoraranspruch wird dadurch nicht ausgelöst. Die im Zusammenhang mit den Aufnahmen entstandenen Filmmaterialien, Negative oder Diapositive sind Eigentum der IGFP.